

(8) Werden alte Dekorationen in größerer Menge verarbeitet, so ist beim Zerreißen bemalter Leinwand eine Staubschutzmaske anzulegen. Beim Einweichen bemalter Leinwand sind Gummihandschuhe zu tragen.

### § 6 Drehbühne, Untermaschinerie

(1) Drehbühnen, Schiebebühnen, Podien und Versenkungen dürfen nicht betreten und nicht verlassen werden, solange sie sich in Bewegung befinden.

(2) Teile der Untermaschinerie dürfen nur nach Anweisung des technischen Leiters und unter Beachtung aller angeordneten Sicherheitsmaßnahmen betreten und verlassen werden.

(3) Drehbühnen und Drehscheiben (auch auflegbare) müssen so eingerichtet sein, daß sie nach Abschalten der Kraftquelle selbsttätig zum Stillstand kommen. Der Nachlauf darf an der Außenkante der Scheibe gemessen nicht mehr als 0,04 D (D = Scheibendurchmesser) betragen.

(4) Abnehmbare und zerlegbare Drehscheiben sind mit passenden Zugangsrampen (Schrägen) zu umgeben. Die Kanten der Zugangsrampen sind mit weißer Farbe kenntlich zu machen.

(5) Die Versenkungsschieber dürfen erst geöffnet werden, wenn der verantwortliche technische Leiter das Zeichen dazu gegeben hat. Warnschilder sind anzubringen.

(6) Alle mit Personen besetzten Teile der Untermaschinerie dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 1 m/s bewegt werden.

(7) Bewegungen der Untermaschinerie müssen durch Signallampen zwangsläufig angezeigt werden. Diese Signallampen müssen so lange leuchten, bis die Untermaschinerie -wieder zum Stillstand kommt; sie müssen eine einheitliche Farbe haben und sind überall dort anzubringen, wo die Bewegungen überwacht werden" müssen.

(8) Über Zweck und Benutzung der Signale sind neueingestellte Personen und besonders nur vorübergehend anwesende Personen zu unterrichten.

### § 7 Rollenboden, Obermaschinerie

(1) Auf dem Rollenboden darf nur gearbeitet werden, wenn die Seile Stillstehen und sichergestellt ist, daß sie nicht in Gang gesetzt werden können. Beim Abschmieren von Seilen ist ein Warnschild anzubringen: „Züge nicht bewegen, da auf dem Schnürboden gearbeitet wird.“

(2) Auf dem Rollenboden dürfen keine Gegenstände gelagert oder abgelegt werden.

(3) Beleuchtungsbrücken und Arbeitsstege, die nicht unmittelbar mit den Arbeitsgalerien in Verbindung stehen, müssen mit Klappstegen oder ähnlichen Einrichtungen versehen sein, die ein gefahrloses Betreten der Arbeitsstelle gewährleisten.

(4) Das Gewicht hängender Bildteile ist durch Gegengewichte auszugleichen.

(5) Gegengewichte sind an den Gewichtsstangen so einzurichten, daß diese nicht hart aufschlagen und herabfallen können. Auffangvorrichtungen sind vorzusehen.

(6) Die Gewichtszüge sind durch Verriegelungen gegen unbefugte und unbeabsichtigte Betätigung zu sichern.

(7) In der Obermaschinerie hängende Bildteile sind durch Verriegelungen gegen selbsttätiges Aushängen zu sichern.

(8) Statisch bestimmte Aufhängungen sind mit mindestens achtfacher Sicherheit, statisch unbestimmte mit mindestens zehnfacher Sicherheit auszuführen.

### § 8 Waffen

(1) Schußwaffen, mit denen scharf geschossen werden kann, dürfen nicht verwendet werden, sondern nur ungefährliche Ersatzwaffen.

(2) Es dürfen nur Ersatzwaffen verwendet werden, die mit ungefährlichen Platzpatronen geladen werden können. Schießseisen und ähnliche Vorrichtungen wie Petarden, die durch Stopfen geladen werden müssen, sind verboten.

### § 9 Turn- und Sportgeräte

(1) Der Auf- und Abbau von Turn- und anderen Geräten sowie von Anlagen für artistische Darbietungen darf nur von den Artisten selbst oder von ihren Beauftragten vorgenommen werden. Das gilt auch für das Schließen, Sichern und Öffnen der Schäkel, Spannschlösser, Karabinerhaken, Seilschlaufen, Knoten, Knebel usw. Werden die Arbeiten durch Beauftragte ausgeführt, so sind sie durch die Artisten nachzuprüfen.

(2) Die Geräte dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie bestimmt sind.

(3) Schutznetze und Seilzeug sind vor Sonne, Nässe und Frost geschützt zu verwahren, sorgsam zu behandeln und vor der Verwendung zu prüfen.

(4) Befestigungsmittel für besonders aufgelegte Flächen, z. B. Flächen für Rollschuhdarbietungen, dürfen nicht über den Rand der Fläche hinausragen. Bühnenbohrer dürfen als Befestigungsmittel nicht benutzt werden.

(5) Bühnen, Podien und sonstige Flächen, auf denen Tanz- und artistische Darbietungen stattfinden, müssen gleitsicher und splitterfrei sein.

(6) Bei der Akrobatik an schwingenden Geräten sowie bei Trapez-, Reck- und Seilvorführungen in einer Höhe von mehr als 10 m ist eine den Örtlichkeiten angepaßte ausreichende Sicherung durch Netze vorzunehmen. Auch für Trapez-, Reck- und Seilvorführungen, die zwar in geringerer Höhe, aber vor der Bühne über dem besetzten Orchester oder über dem Publikum stattfinden, müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen, wenn notwendig durch Netze, getroffen werden.

### § 10 Tiere

(1) Tiere, mit Ausnahme von Haustieren, sind in geeigneten Käfigen u. dgl., die gegen Zutritt und Zugriff Unbefugter zu sichern sind, zu befördern und zu verwahren.

(2) Mit der Fütterung und Reinigung dürfen nur hiermit vertraute Personen beauftragt werden.